

Magdeburg, 07.03.2022

**Finanzielle Situation für freie Schulträger wird immer schwieriger –
Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten eines neuen Finanzhilfemodells
erforderlich**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie ganz herzlich um Ihre persönliche Unterstützung bezüglich des Findens einer **erneuten Übergangsregelung** für eine Aufstockung der Ersatzschul-Finanzhilfe **spätestens ab dem 01.08.2022 bis zum gesetzlichen Inkrafttreten des beabsichtigten gänzlich neuen Finanzhilfeberechnungsmodells** zur Ersatzschulfinanzierung bitten.

Wie Sie sicherlich wissen, versucht derzeit eine Arbeitsgruppe mit Frau Ministerin Feußner, weiteren Vertreter*innen des Bildungsministeriums sowie Vertreter*innen des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen auch unter Einbeziehung eines externen Sachverständigen in durchaus konstruktiven Diskussionen ein neues Finanzhilfeberechnungsmodell zu entwickeln, welches transparenter, sachgerechter und planbarer ist als das bisherige in § 18a SchulG-LSA zu findende Modell, bei dem der prozentuale Sachkostenzuschuss direkt an die Entwicklung des Personalkostenzuschusses gekoppelt ist. Ob eine solche Entwicklung tatsächlich zeitnah im Einvernehmen gelingen wird, muss natürlich erst noch abwartet werden. Aber selbst im optimalen Fall könnte die hierfür erforderliche Schulgesetzänderung wohl erst frühestens mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24 in Kraft treten.

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Bis zum Wirksamwerden des ggf. zu beschließenden neuen Finanzhilfemodells benötigen aber die freien Schulträger (insbesondere die Grundschulen, bei denen zum Schuljahr 2021/22 der bis dahin gewährte Zuschuss für eine präventive sonderpädagogische Förderung in der Schuleingangsphase weggefallen ist, der zuletzt 326,21 € pro Schüler*in betrug) dringend eine aufgestockte Finanzhilfe, um die schon teilweise eklatant gestiegenen und absehbar noch weiter steigenden Kosten der Schulen halbwegs abfedern zu können.

Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang nochmals auf den Wortlaut von **Art. 28 Abs. 2 S. 1 unserer Landesverfassung** hinzuweisen, in dem es heißt, dass die Ersatzschulen „**einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse**“ haben. Hierbei handelt es sich um eine sog. Einrichtungsgarantie, die laut **Art. 3 Abs. 2 Verf LSA** das Land dazu verpflichtet, die Ersatzschulen „zu schützen sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten“.

Warum benötigen die Ersatzschulen ein erneutes Übergangsmodell bzw. welche Kostensteigerungen sind bei ihnen zu verzeichnen bzw. zu kalkulieren?

- Wie Sie alle wissen, sind die **Energiekosten** innerhalb des letzten Jahres ganz erheblich gestiegen. Die Schulen treffen die Steigerungen insbesondere bei den Heizkosten umso stärker, da diese aufgrund der aktuellen Vorgaben der Corona-Eindämmungs-VO gehalten sind, in allen Unterrichtsräumen regelmäßig ausgiebig zu lüften. So rechnet auch das Land Sachsen-Anhalt selbst laut Meldung von Radio Brocken vom 03.03.22 mit mindestens 3 Mio. € Mehrkosten allein für Gaslieferungen für die Gebäude der Landesverwaltung. Es steht zudem zu befürchten, dass durch den verabscheuungswürdigen Krieg in der Ukraine die ohnehin sehr hohen Energiepreise weiter nach oben schnellen werden. Derartige Entwicklungen werden durch das bisherige Finanzhilfesystem nicht berücksichtigt.
- Zwar hat das Land den Ersatzschulen exklusiv für das Jahr 2021 (nicht aber für 2020 und wohl auch nicht für 2022) eine sog. „Billigkeitsleistung“ in Höhe von maximal 25 € pro Schüler*in unter der Voraussetzung gewährt, dass die Schulträger entsprechende Corona-bedingte Mehraufwendungen auch nachweisen können. Die erheblich höheren Mehraufwendungen der Schulträger im Jahr 2020 bleiben hingegen laut Schreiben unseres Finanzministers Michael Richter auf jeden Fall unberücksichtigt. Was mit den unbestreitbaren Mehraufwendungen

der Schulträger auch im Jahr 2022 geschehen soll, ist bislang nicht geklärt. Ebenso wie die Kommunen haben auch die freien Schulträger,

die eine wichtige öffentliche Aufgabe wahrnehmen, **einen verfassungsrechtlichen Anspruch gegen das Land auf Erstattung entsprechender Mehrbelastungen**. Schon deshalb ist auch das vom Finanzministerium gewählte Instrument der Gewährung einer freiwilligen (einmaligen?) „Billigkeitsleistung“ verfassungsrechtlich doch eher fragwürdig. **Die durch die Corona-Pandemie entstandenen und noch entstehenden Mehrkosten** sind den freien Schulträgern nämlich nach Sinn und Zweck der o.g. verfassungsrechtlichen Vorgaben vollständig durch das Land zu ersetzen.

- Neben den drastisch gestiegenen Energiekosten und den Corona-bedingten Mehraufwendungen tragen die **überdurchschnittliche Inflationsrate** und **die beabsichtigte Anhebung des Mindestlohns auf 12 € ab dem 01.10.22** zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation der freien Schulträger bei. Allein die Kosten für Handwerker- und IT-Leistungen sind in den letzten 12 Monaten schon dramatisch gestiegen. Die erhebliche **Anhebung des Mindestlohns wird zu weiteren spürbaren Mehrausgaben der Schulträger z.B. für technische Hilfskräfte, für Reinigungsleistungen oder für den Wachschutz** führen. Gleiches gilt für den nunmehr zu erbringenden 20prozentigen **Eigenanteil für die Finanzierung der Schulsozialarbeit**.
- Durch die erneut gestiegenen Schülerzahlen in Sachsen-Anhalt, die wohl zu einer weiteren Erhöhung der durchschnittlichen „Klassenfrequenzen“ an staatlichen Schulen führen werden (finanzhilfereduzierend, s. Formel in § 18a Abs. 3 SchulG-LSA), und durch den sich kontinuierlich verschärfenden Lehrkräftemangel, der eher zu einer weiteren Absenkung des „Wochenstundenbedarfs je Klasse“ in bestimmten Schulformen führen wird (ebenfalls finanzhilfereduzierend, s. Formel in § 18a Abs. 3 SchulG-LSA), muss davon ausgegangen werden, dass **die neuen Finanzhilfesätze für die Ersatzschulen im Schuljahr 2022/23 unter den aktuellen Bedingungen stagnieren oder sich gar rückläufig entwickeln werden**. Angesichts der oben beschriebenen erheblichen Mehrkosten der freien Schulträger (auf die fehlenden Verbeamtungsmöglichkeiten und die Nichtgewährung von Zuschlägen für Lehrkräfte freier Schulen, die von den Ersatzschulträgern gerade in eher dünn besiedelten Regionen oder in sog. Brennpunktgebieten unseres Landes benötigt werden, sei zudem verwiesen) wäre die erläuterte und realistisch zu erwartende „Entwicklung“ bei den Finanzhilfesätzen im kommenden Schuljahr für viele freie Schulträger kaum noch ver-

kraftbar, ganz besonders nicht für die Träger der freien Grundschulen.

- Was ist deshalb die Forderung des VDP Sachsen-Anhalt?

Der Landtag sollte eine Übergangsregelung mit Wirkung ab dem 01.08.2022 beschließen, die sich zumindest an den zwischen dem 01.08.2018 und dem 31.12.2019 schon einmal bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu den Personal- und Sachkostenzuschüssen orientieren sollte.

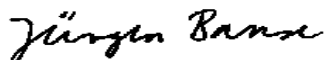
Hier lautete der Berechnungsfaktor für den Personalkostenzuschuss 0,95 (aktuell nur 0,92), der Sachkostenzuschuss betrug 20 Prozent des Personalkostenzuschusses (aktuell nur 16,5 Prozent, s. § 18a Abs. 5 SchulG-LSA) bzw. 30 Prozent bei den Förderschulen (aktuell: 26,5 Prozent).

Beim neuen Finanzhilfeberechnungsmodell wird angestrebt, die vollständigen Ist-Kosten der staatlichen Schulen zu berücksichtigen, d.h. die oben beschriebenen Kostensteigerungen (auch im Bereich der Gebäudekosten) würden dann auch Bestandteil der Finanzhilfeberechnung werden.

Bis das neue Finanzhilfemodell jedoch in Kraft tritt, sollte die o.g. Übergangsregelung mindestens unter Berücksichtigung der dargestellten Finanzhilfesteigerungsparameter übergangsweise aus den dargestellten Gründen greifen.

Es wäre sehr wichtig, wenn Sie dieses wichtige Anliegen der freien Schulträger durch eine entsprechende Gesetzesinitiative unterstützen würden. Sehr gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Verteiler:

- Vorsitzende der Landtagsfraktionen von Sachsen-Anhalt (Ausnahme: AfD)
- Vorsitzende der Landtagsausschüsse für Finanzen und Bildung